

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0205/2023
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	23.05.2023	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	20.06.2023	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Satzung über die Struktur der Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach (Feuerwehrstruktursatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Struktur der Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach (Feuerwehrstruktursatzung) wird in der beigefügten Fassung beschlossen.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Mit der Etablierung einer Berufsfeuerwehr neben der Freiwilligen Feuerwehr entsteht für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bergisch Gladbach eine Aufbaustruktur, die die Feuerwehr Bergisch Gladbach für die Fragestellungen der Zukunft wappnet und durch den besseren Zugang zu relevantem Wissen sowie einer Attraktivitätssteigerung resilienter aufstellt. Auf der gemeinsam erarbeiteten Arbeitsgrundlage durch die Führungskräfte des Haupt- und Ehrenamtes ist sichergestellt, dass mögliche Nachteile im Zusammenhalt und der Zusammenarbeit zwischen Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr ausgeschlossen sind. Der Status Quo des Ehrenamtes bleibt innerhalb der Gesamtfeuerwehr erhalten.

Da alle relevanten Vorhaltungen von Einsatzkräften, Einsatzmitteln und Gebäuden der Feuerwehr Bergisch Gladbach von der Organisationsform unabhängig sind, hat die Einführung der Berufsfeuerwehr neben einer Freiwilligen Feuerwehr nach derzeitigem Stand keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Sachdarstellung/Begründung:

I. Anlass

Die Feuerwehr Bergisch Gladbach steht, wie die gesamte Stadtverwaltung, vor anspruchsvollen Frage- und Problemstellungen in den kommenden Jahren. Diese beeinflussen im Bereich von Feuerwehr und Rettungsdienst einsatztaktische Ansätze wie auch den organisatorischen Aufbau und die Leitung und Führung einer kommunalen Feuerwehr. So muss sich die Feuerwehr Bergisch Gladbach zukünftig sowohl auf neue und vermehrt auftretende Einsatzszenarien wie beispielsweise Vegetationsbrände oder Überschwemmungen durch Starkregenereignisse vorbereiten sowie auch strukturell dem gesellschaftlichen Wandel und dem schwindenden Personal im Haupt- und Ehrenamt stellen.

Hierzu wurde 2021 ein zweitägiger moderierter Führungskräftearbeitskreis mit der Fragestellung: „*Was könnte die Leistungsfähigkeit von Feuerwehr und Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach zukünftig gefährden?*“ abgehalten.

Beteiligt waren neben der Leitung der Feuerwehr, die Abteilungsleitungen, die Einheitsführer und die Wachleitungen. Als die größte Gefährdung für unsere Feuerwehr wurde allgemein der demographische und gesellschaftliche Wandel sowie der Fachkräftemangel im Hauptamt herausgearbeitet: Dies betrifft akut und besonders den Fachkräftemangel im Hauptamt in den beiden Bereichen Feuerwehr und Rettungsdienst. In der weiteren Diskussion wurde festgestellt, dass dem nur mit einer höheren Attraktivität der Stadt Bergisch Gladbach als Arbeitgeberin und der Tätigkeit als ehrenamtliche Freizeitgestaltung langfristig begegnet werden kann. Letztlich konkurrieren zu viele Institutionen um zu wenige Menschen. Hierzu ergaben sich zwei Fragestellungen:

„Was macht uns als Feuerwehr aus? Was wollen wir erhalten?“

Hier wurde schnell klar, dass das gleichberechtigte Zusammenwirken von Haupt- und Ehrenamt im Sinne einer Feuerwehr, das gute Klima untereinander und die hohe Professionalität unsere Kernwerte und auch Marke darstellen. Ziel muss es sein, diese auch in Zukunft zu erhalten.

„Wie kann ich die Attraktivität und Auffindbarkeit für externe Bewerber steigern?“

Hier wurde klar, dass die jetzige Organisationsform, eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften, für eine Feuerwehr in unserer Größenordnung einschließlich einer eigenen Schule eher suboptimal ist. In der aktuellen Form ist es denkbar, dass die Feuerwehr ehrenamtlich geleitet wird und die Fachbereichsleitung 10 nur die hauptamtlichen Kräfte leitet. Interessierte suchen häufig nach der „Ausbildung Berufsfeuerwehr“. Der Titel Freiwillige Feuerwehr (mit hauptamtlichen Kräften) ist in der aktuellen Organisationsform durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) normiert und suggeriert zudem eher eine von ehrenamtlichen Strukturen geprägte kleine Feuerwehr mit nur wenig Personal, Ausstattung und beruflicher Entwicklungsmöglichkeit. Auch ist die externe Anbindung an die (beruflichen) Gremien aktuell suboptimal. Informationsfluss und direkte Einflussnahme sind stark eingeschränkt und beschränken sich regelmäßig auf ehrenamtliche Fragestellungen.

Die Lösung dieses schwierigen Spagats zwischen beiden Schlüsselfragestellungen wurde lange diskutiert und systematisch bewertet. Im Ergebnis wurde vereinbart, dass gemeinsam versucht wird, eine innovative neue Organisationsform zu entwickeln, die

1. unsere Stärken sicher und dauerhaft erhält;
2. die Feuerwehr zukunftsfähig macht und
3. mit der Gesetzeslage konform ist.

Es wurden im weiteren Verlauf die drei nach § 7 BHKG denkbaren Organisationsformen dis-

kutiert und bewertet:

- eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften nach BHKG (Status quo);
- eine Berufsfeuerwehr nach BHKG;
- eine Berufsfeuerwehr nach BHKG mit ergänzender verbindlicher Satzung.

Eine Berufsfeuerwehr nach BHKG als eine rein formelle Umwandlung nach BHKG wurde schnell ausgeschlossen. Diese Variante würde dazu führen, dass die ehrenamtlichen Kräfte nur noch Einflussmöglichkeit auf den Bereich des Ehrenamtes haben, die gesamte Feuerwehr aber nicht mehr mitgestalten könnten. Es würde zu einer deutlichen Abwertung des Ehrenamtes führen. Aktuell würden zwar vermutlich sogar die Stärken erhalten werden können, was aber von den handelnden Personen abhängig wäre. Dies ist nicht zukunftsfähig und in letzter Konsequenz für das Ehrenamt nachteilig.

Andere Feuerwehren haben bereits vor Jahren eine Berufsfeuerwehr nach BHKG mit ergänzender verbindlicher Satzung erfolgreich und nachhaltig umgesetzt. Parallel zur formellen Gründung (Umwandlung) in eine (Berufs-)Feuerwehr haben die Städte und Gemeinden Satzungen erlassen, die die Stärken aber auch die Stellung des Ehrenamtes weiterhin und vor allem nachhaltig sichern.

Durch alle Führungskräfte wurde einstimmig beschlossen diese Variante unter Hinzuziehung eines Fachanwalts genauer zu prüfen. Hierzu wurde eine Projektgruppe gegründet, die die ausgearbeiteten Anforderungen genauer formuliert und gemeinsam mit dem Fachanwalt die Umsetzbarkeit prüfte. Neben den haupt- und ehrenamtlichen Leitungen der Feuerwehr waren jeweils zwei Vertretungen der Führungskräfte aus Haupt- und Ehrenamt eingebunden.

Die jetzt durch den Rat zu beschließender Satzung wurde in mehreren Stufen gemeinsam durch Haupt- und Ehrenamt erarbeitet und durch die Projektmitglieder regelmäßig allen Angehörigen der Feuerwehr vorgestellt. So wurde gemeinsam die vorgelegte Satzung entwickelt, von der die gesamte Feuerwehr Bergisch Gladbach überzeugt ist, dass sie den selbst gesetzten, oben genannten Zielen dauerhaft entspricht.

Die formelle, interne Verabschiedung erfolgte einstimmig durch die Einheitsführungen und Abteilungsleitungen stellvertretend für die Gesamtfeuerwehr.

II Folgen der Strukturänderung

Die Einrichtung einer Berufsfeuerwehr hat keinen Einfluss auf Personalstärken, Anzahl der Wachen, Ausstattung des hauptamtlichen Bereiches der Feuerwehr oder den Einsatzgrundsätzen und der Struktur der Freiwilligen Feuerwehr. Diese Kriterien werden ausschließlich im Brandschutzbedarfsplan durch den Rat festgelegt.

Die rechtlichen Folgen einer Strukturänderung in eine Berufsfeuerwehr werden im Bereich der Führung der Feuerwehr deutlich. So ist bei einer Berufsfeuerwehr - im Gegensatz zu einer Feuerwehr mit hauptamtlicher Wache - die Leitung der Berufsfeuerwehr nach § 11 BHKG auch die Leitung der Gesamtfeuerwehr. Das bekannte Anhörungsverfahren durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, das bei Freiwilligen Feuerwehren vorgeschrieben ist, entfällt. Neu hinzukommen wird ein/eine durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu wählende/r Sprecher/in der die Interessen der ehrenamtlichen Kräfte gegenüber der Leitung der Feuerwehr vertritt. (vgl. dazu § 11 BHKG).

Die nach BHKG formale „Abwertung“ des Ehrenamtes wird über die vorgestellte Struktursatzung kompensiert. Diese regelt, dass der Status Quo des Ehrenamtes, insbesondere in der Leitungs- und Entscheidungsebene der Feuerwehr, erhalten bleibt und die Stellung und Interessen des Ehrenamtes nachhaltig gesichert werden. Insbesondere ist in der Satzung geregelt, dass

- in der Leitung der Feuerwehr auch eine ehrenamtliche stellvertretende Leitung besteht;
- die ehrenamtliche stellvertretende Leitung auf der Entscheidungsebene der Abteilungsleitungen angesiedelt ist und bei der Auswahl der Fachbereichsleitung 10, die gleichzeitig die Berufsfeuerwehr und die Gesamtfeuerwehr leitet, beratend beteiligt ist;
- die gesamte Freiwillige Feuerwehr vor der Besetzung der Fachbereichsleitung 10 wie bisher durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister angehört wird.

Als positive Effekte durch die Änderung der Organisationsform zu einer Berufsfeuerwehr ergeben sich:

a) Personalbindung und -gewinnung

Die in den nächsten Jahren anstehende „Überalterung“ der Gesellschaft in Deutschland hat zur Folge, dass perspektivisch immer weniger Einsatzkräfte in Haupt- und Ehrenamt zur Verfügung stehen werden. Dies ist bereits jetzt in den hauptamtlichen Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen deutlich spürbar. Im Rheinland gibt es zwar wenige Berufsfeuerwehren aber eine hohe Dichte an Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften. Diese werden zukünftig noch zunehmen, da es zusehends schwieriger wird, die Schutzziele (Menschenrettung) nur noch über das Ehrenamt sicherzustellen.

Dieser Konkurrenz anderer Feuerwehren auf dem Personalsektor muss sich die Feuerwehr Bergisch Gladbach schon länger stellen. Selbst bei einem gleichbleibenden Stellenplan der Feuerwehr Bergisch Gladbach bis zum Jahr 2040 entsteht ein heute schon absehbarer Bedarf von 56 neuen Mitarbeitenden im Einsatzdienst durch Pensionierungen, dies entspricht $\frac{1}{3}$ aller Mitarbeitenden.

Allein durch die Verwendung des Begriffes „Berufsfeuerwehr“ entsteht ein psychologischer Effekt, durch den sich die Feuerwehr Bergisch Gladbach gegenüber der Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt herausheben und somit einfacher Personal rekrutieren kann.

Die Umwandlung in eine Berufsfeuerwehr steigert signifikant die Ausstrahlung für die Stadt Bergisch Gladbach. Eine Berufsfeuerwehr kann Aushängeschild mit symbolischer Wirkung für Politik, Bevölkerung und Unternehmen einer Großstadt sein. Ebenfalls kann die Veränderung zu einer günstigeren Einstufung bei den Versicherungsbeiträgen führen.

b) Vernetzung

Die Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften schließen sich auf Landesebene zu der Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften (AGHF) zusammen. Diese Arbeitsgemeinschaft erörtert die Frage- und Problemstellungen von Feuerwehren und Rettungsdiensten der kreisangehörigen Städte mit hauptamtlichen Kräften. Die Feuerwehr Bergisch Gladbach ist in der AGHF vertreten. Landesweit ist die Feuerwehr Bergisch Gladbach die zweitgrößte Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften. Deutlich wird, dass die Auseinandersetzung mit den derzeit drängenden Fragen der Feuerwehr Bergisch Gladbach in einer Großstadt wie Personalgewinnung, steigende Einsatzzahlen bei Feuerwehr und Rettungsdienst, Bevölkerungsschutz, Krisenmanagement und Einsatzmöglichkeiten von ehrenamtlichen Einsatzkräften zu unterschiedlichen Tageszeiten nicht oder nur am Rande in diesem Arbeitskreis behandelt wird. Durch die große Anzahl kleinerer Städte und Gemeinden fallen die Fragen und Problembearbeitungen in dieser Arbeitsgemeinschaft oft nicht zielführend für die Feuerwehr Bergisch Gladbach aus.

Mit der Einrichtung einer Berufsfeuerwehr wird die Feuerwehr Bergisch Gladbach Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF). Diese sich selbst tragende Vereinigung im Deutschen Städtetag (DST) behandelt die zukünftigen Fragen und Problemstellungen im Sinne der Struktur von Großstädten in Deutschland. Diese im Vergleich zu

der der AGHF geänderte Blickweise eröffnet der Feuerwehr Bergisch Gladbach vernetztes Wissen auf Landes- und Bundesebene mit dem für Bergisch Gladbach notwendigen Themen einer Großstadt.

III Finanzielle Auswirkungen

Es kommt zu keinen zusätzlichen Aufwendungen. Stellenplan und Besoldung richten sich nicht nach der Form der Feuerwehr, sondern nach dem Aufgabeninhalt. Da keine Namensänderungen notwendig sind, entfallen Aufwendungen für neue Beschriftungen auf Wachen, Fahrzeugen und Dienst- und Einsatzbekleidung.

Aktuell erhält der Leiter der Feuerwehr als ehrenamtliche Kraft eine Aufwandsentschädigung von jährlich 1.080 € nach Satzung. Nach der ursprünglich beabsichtigten, noch nicht erfolgten Satzungsänderung würde sich dieser Betrag voraussichtlich auf 5.000 € erhöhen. Die ehrenamtliche Tätigkeit des Leiters der Feuerwehr entfielen mit der Umwandlung in eine Berufsfeuerwehr, so dass diese Aufwandsentschädigung nicht mehr zu zahlen wäre.

IV Satzung

a) Hinweis zu § 6

Die Sterbekasse ist ein traditioneller Verein der Feuerwehren im Rheinisch-Bergischen Kreis, in dem für alle Mitglieder jährlich ein Beitrag von 9 € eingezahlt wird. Beim Todesfall eines Mitglieds erhalten die Angehörigen einen Zuschuss zu den Bestattungskosten. Die Feuerwehr Bergisch Gladbach ist dort seit Gründung Mitglied.

b) Entwurf der Satzung

Satzung über die Struktur der Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach (Feuerwehrstruktursatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 490) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am XX.XX.2023 die Satzung über die Struktur der Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die verbindliche und gleichberechtigte Gemeinschaft von Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach zum Zwecke der Abwehr von Gefahren im Sinne des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) für die Stadt Bergisch Gladbach. Ergänzend zu den landesrechtlichen Vorschriften (unter anderen das BHKG) in der jeweils aktuellen Fassung finden die in dieser Satzung getroffenen Regelungen Anwendung.

§ 2 Aufbau und Leitung der Feuerwehr

1) Die Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach ist eine dem Wohle der Allgemeinheit dienende städtische Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr. Sie führt den Namen „Feuerwehr Bergisch Gladbach“. Die Feuerwehr ist organisatorisch Bestandteil des Fachbereiches 10 „Feuerwehr und Rettungsdienst“.

2) Die Feuerwehr Bergisch Gladbach wird von der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr (Fachbereichsleitung 10) geleitet. Im Stellenbesetzungsverfahren ist die Freiwillige Feuerwehr im Vorfeld durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister anzuhören. Die

Stellvertretung im Hauptamt erfolgt durch die stellvertretende Fachbereichsleitung und im Ehrenamt durch eine ehrenamtliche stellvertretende Leitung der Feuerwehr.

3) Der Rat bestellt auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach Anhörung der Freiwilligen Feuerwehr eine ehrenamtliche stellvertretende Leitung der Feuerwehr. Die Amtszeit der ehrenamtlichen stellvertretenden Leitung der Feuerwehr beträgt sechs Jahre. Sie muss für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein. Die ehrenamtliche stellvertretende Leitung der Feuerwehr ist in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

§ 3 Mitwirkung der ehrenamtlichen Kräfte in der Leitung der Feuerwehr

1) Die ehrenamtliche stellvertretende Leitung der Feuerwehr vertritt nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) die Belange der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach und der Leitung der Feuerwehr.

2) Die ehrenamtliche stellvertretende Leitung der Feuerwehr übernimmt auch die Funktion des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr nach dem BHKG.

3) Die ehrenamtliche Stellvertretung nimmt ihre Aufgabe in der Feuerwehr Bergisch Gladbach auf der Führungsebene einer Abteilungsleitung wahr. Sie ist Mitglied in der Leitung der Feuerwehr, im Einsatzführungsdienst der Stufe A und der Abteilungsleitungsbesprechung.

4) Die ehrenamtliche stellvertretende Leitung ist beratendes Mitglied in der Auswahlkommission für die Leitung der Berufsfeuerwehr.

§ 4 Funktionsebenen der Feuerwehr Bergisch Gladbach

Die Funktionsebenen der Feuerwehr Bergisch Gladbach werden wie folgt festgelegt:

- der Leitung der Feuerwehr bestehend aus der hauptamtlichen Leitung (Fachbereichsleitung), deren hauptamtlichen Stellvertretung (stellvertretende Leitung des Fachbereiches) und der ehrenamtlichen Stellvertretung;
- den Abteilungsleitungen;
- den Zugführungen bestehend aus den Wachleitungen und den Einheitsführungen;
- den Arbeits- und Projektgruppen, die sich nach dem Bedarfsträger aus Personen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr zusammensetzen.

Haupt- und stellvertretende ehrenamtliche Leitung vertreten gemeinsam die Belange der Feuerwehr in Rat und Verwaltung.

§ 5 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr wird in einer gesonderten Satzung durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach festgelegt.

§ 6 Sterbekasse des Rheinisch-Bergischen Kreises

Die Stadt Bergisch Gladbach gewährt den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr eine Zuwendung in Form der Sterbekasse.

§ 7 Satzungsänderungen

Beschlussvorlagen zur Änderung dieser Satzung bedürfen der gemeinsamen Unterschrift der hauptamtlichen Leitung und der stellvertretenden ehrenamtlichen Leitung der Feuerwehr.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Hinweise

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Absatz 6 GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde, oder

b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist, oder

c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat, oder

d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Frank Stein
Bürgermeister